

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

(Vom 7. Mai 1995)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer,

beschliesst:

I. Zweck und Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen.

II. Zuständigkeiten und Obliegenheiten

Art. 2

Polizeidirektion

Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht unter der Aufsicht der Polizeidirektion.

Art. 3*

Kantonale Fremdenpolizei

¹ Die Fremdenpolizei ist die nach Artikel 15 ANAG zuständige kantonale Behörde.

² Sie erledigt alle fremdenpolizeilichen Aufgaben, die keiner andern Behörde übertragen sind.

³ Sie arbeitet bei der Behandlung von Gesuchen ausländischer Staatsangehöriger um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit der Direktion des Innern und deren Arbeitsamt zusammen.

Art. 4

Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei vollzieht im Auftrag der Fremdenpolizei und des Kantonsgerichtspräsidenten die im Zusammenhang mit fremdenpolizeilichen Weg- und Ausweisungen erforderlichen Verhaftungen (Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft) und Ausschaffungen gemäss den Artikeln 13^a, 13^b und 14 ANAG.

² Sie orientiert die Fremdenpolizei über alle Tatsachen, die den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen.

Art. 5*Kantonale Strafbehörden*

Die kantonalen Strafbehörden orientieren die Fremdenpolizei über rechtskräftige Strafmandate und Strafurteile gegen erwachsene Ausländer.

Art. 6*Kantonsgerichtspräsident*

¹ Der Kantonsgerichtspräsident ist die zuständige richterliche Behörde gemäss den Artikeln 13^b Absatz 2 (Verlängerungen der Ausschaffungshaft), 13^c Absatz 2 (Ueberprüfungen der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft), 13^c Absatz 4 (Haftentlassungsgesuche), 13^e Absatz 3 (Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungen) und 14 Absatz 4 ANAG (Anordnung von Hausdurchsuchungen).

² Er entscheidet zudem über Beschwerden gegen die von der Fremdenpolizei angeordnete Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft von weniger als 96 Stunden (Haftbeschwerden).

³ Für die Stellvertretung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾.

Art. 7*Einwohnerkontrollen der Ortsgemeinden*

¹ Die Einwohnerkontrollen wirken beim Vollzug der fremdenpolizeilichen Angelegenheiten mit.

² Sie melden der Fremdenpolizei und dem Zentralen Ausländerregister laufend sämtliche Bestandesveränderungen.

³ Sie unterstützen die Fremdenpolizei durch nötige Abklärungen und bringen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des ANAG zur Anzeige.

Art. 8**Direktion des Innern*

¹ Die Direktion des Innern verfügt über die Kontingentszuteilungen.

² Das Arbeitsamt verfügt über die Jahres-, Saison- und Kurzaufenthaltskontingente und orientiert die Fremdenpolizei über seine Entscheide.

III. Verfahrensvorschriften**Art. 9****Gesuche*

¹ Gesuche von Ausländern um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind der Fremdenpolizei einzureichen.

¹⁾ GS III A/2

² Für erwerbstätige Ausländer ist vorgängig beim Arbeitsamt um Zuteilung von Einheiten der kantonalen Kontingente nachzusuchen.

Art. 10*

Anwendbares Recht

¹ Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt des Bundesrechts und der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

² Die Fremdenpolizei berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die Stellungnahmen und Entscheide des Arbeitsamtes und holt bei Gesuchen um Familiennachzug und Einladungsbegehren nach Bedarf eine Stellungnahme der zuständigen Einwohnerkontrolle ein.

Art. 11

Gebühren

¹ Die Fremdenpolizei bezieht die Gebühren nach der Gebührenverordnung ANAG, nach dem Kantonalen Gebührentarif zum ANAG²⁾ und nach der Kostenverordnung im Verwaltungsverfahren³⁾.

² In Härtefällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

³ Rechtmässig geforderte Gebühren werden nicht zurückerstattet, auch wenn von der Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird, die Aufenthaltsdauer abgekürzt und die Bewilligung widerrufen oder entzogen worden ist.

⁴ Die Fremdenpolizei kann von Ausländern ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung der auferlegten Bedingungen Sicherheit verlangen.

Art. 12

Zwangsmassnahmen

¹ Die Anordnung von Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft gemäss den Artikeln 13^a und 13^b ANAG sowie von Ein- und Ausgrenzungen gemäss Artikel 13^e ANAG erfolgt durch die Fremdenpolizei mittels schriftlichem und begründetem Entscheid.

² Das Verfahren bei den Entscheiden des Kantonsgerichtspräsidenten gemäss Artikel 6 richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 13

Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide der Fremdenpolizei kann unter Vorbehalt von Absatz 3 binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

¹⁾ GS III G/1

²⁾ GS VI C/4/2

³⁾ GS III G/2

² Beschwerdeentscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Der Rechtsschutz gegenüber Zwangsmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 6 und 12. Die Frist für Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungen sowie für Haftbeschwerden gemäss Artikel 6 Absatz 2 beträgt zehn Tage, bei Haftbeschwerden ab dem Tag nach der Haftentlassung gerechnet. Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten besteht kein kantonales Rechtsmittel.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Anpassung bestehender Gesetze

Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 106 Abs. 1

(Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Entscheide über:)
Buchstaben a–i: unverändert.

Buchstabe k (neu): Bewilligungen auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt.

Art. 15

Vollzugsvorschriften; Gebührenverordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

² Er erlässt eine Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen auf dem Gebiet des ANAG.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Aenderung des Gesetzes:

LG 2. Mai 2004 (SBE 9. Bd. Heft 2 S. 97)

Art. 3 Abs. 3, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 in Kraft ab 1. Januar 2005